

Fassung vom 13.12.1990	Fassung vom 14.12.2010
	<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>der Stiftung</b> <b>„ Edmund und Karin</b> <b>Dunke “</b></p> <div style="text-align: center;">  </div>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name</b></p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Edmund und Karin Dunke“ zur Förderung der Schüler der Südschule - Neureut.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name</b></p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Edmund und Karin Dunke“ zur Förderung der <b>Schülerinnen und Schüler</b> der Südschule Neureut.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechtsform</b></p> <p>Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen auch verwaltet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechtsform</b></p> <p>Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen auch verwaltet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stiftungszweck</b></p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne der §§ 52 und 55 bis 57 der Abgabenordnung vom 16.03.1976.</p> <p>Gegenstand der Stiftung ist die Förderung der Schüler der Südschule - Neureut, denen der (jährliche) Stiftungsertrag jeweils zur Verfügung zu stellen ist und zwar für Maßnahmen, die über den ortsüblichen Schulaufwand hinausgehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stiftungszwecke</b></p> <p>(1) <b>Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Bildung und Erziehung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler der Südschule Neureut, denen der (jährliche) Stiftungsertrag jeweils zur Verfügung zu stellen ist und zwar für Maßnahmen, die über den ortsüblichen Schulaufwand hinausgehen.</b></p> <p>(2) <b>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie</b></p>

<p>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die im vorgenannten Absatz aufgeführten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sämtliche an der Stiftung Beteiligten dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Stiftungsmitteln einschließlich des Stiftungsvermögens erhalten. Die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung der Stiftung ist in den §§ 13 und 14 der Satzung geregelt. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p><b>eigenwirtschaftliche Zwecke.</b></p> <p>(3) <b>Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</b></p> <p>(4) <b>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</b></p> <p>(5) <b>Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffungen von Mitteln durch Spenden und Erträge aus der Vermögensverwaltung.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)</b></p> <p><b>Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verwaltung der Stiftung</b></p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt</p> <p>a) dem Stiftungsrat b) der Stadt Karlsruhe</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verwaltung der Stiftung</b></p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt</p> <p>a) dem Stiftungsrat b) der Stadt Karlsruhe</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgaben der Stadt Karlsruhe</b></p> <p>(1) Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.</p> <p>(2) Ferner verwaltet die Stadt das Vermögen nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.</p> <p>(3) Die Stadt Karlsruhe legt dem Stiftungsrat jährlich einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und der erzielten Erträge vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Aufgaben der Stadt Karlsruhe</b></p> <p>(1) Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.</p> <p>(2) Ferner verwaltet die Stadt das Vermögen nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.</p> <p>(3) Die Stadt Karlsruhe legt dem Stiftungsrat jährlich einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und der erzielten Erträge vor.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zusammensetzung des Stiftungsrats, Bestellung und Abberufung der Mitglieder</b></p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus 9 Personen, nämlich</p> <p>a) 3 Mitgliedern aus der Verwandtschaft von Karin und Edmund Dunke,</p> <p>b) dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin von Karlsruhe Neureut,</p> <p>c) dem Rektor/der Rektorin und einem Vertreter/Vertreterin der Lehrerschaft der Südschule - Neureut sowie</p> <p>d) 3 Mitgliedern des Ortschaftsrates von Karlsruhe - Neureut.</p> <p>(2) Die Mitglieder (a) werden von der Verwandtschaft von Karin und Edmund Dunke benannt.</p> <p>Der Vertreter/die Vertreterin der Lehrerschaft (c) wird aus der Mitte des Lehrerkollegiums der Südschule - Neureut bestellt. Er/Sie scheidet aus, wenn er/sie das Lehrerkollegium der Südschule - Neureut verlässt.</p> <p>Die Mitglieder (d) werden aus der Mitte des Ortschaftsrates bestellt. Sie scheiden aus ihrer Funktion aus, wenn sie aus dem Ortschaftsrat von Karlsruhe Neureut ausscheiden.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grunde, aus dem Stiftungsrat aus, so wird der Stiftungsrat auf die festgelegte Zahl ergänzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zusammensetzung des Stiftungsrats, Bestellung und Abberufung der Mitglieder</b></p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus 9 Personen, nämlich aus</p> <p>a) 3 Mitgliedern aus der Verwandtschaft von Karin und Edmund Dunke,</p> <p>b) der <b>Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher</b> von Karlsruhe-Neureut,</p> <p>(c) der Rektorin/dem Rektor und einer <b>Vertretungsperson</b> der Lehrerschaft der Südschule Neureut sowie</p> <p>d) 3 Mitgliedern des Ortschaftsrates von Karlsruhe-Neureut</p> <p>(2) Die Mitglieder (a) werden von der Verwandtschaft von Karin und Edmund Dunke benannt. Die <b>Vertretung</b> der Lehrerschaft (c) wird aus der Mitte des Lehrerkollegiums der Südschule Neureut bestellt. Sie scheidet aus, wenn sie das Lehrerkollegium der Südschule Neureut verlässt. Die Mitglieder (d) werden aus der Mitte des Ortschaftsrates bestellt. Sie scheiden aus ihrer Funktion aus, wenn sie aus dem Ortschaftsrat von Karlsruhe-Neureut ausscheiden.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grunde, aus dem Stiftungsrat aus, so wird der Stiftungsrat auf die festgelegte Zahl ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Beschlüsse des Stiftungsrats</b></p> <p>Die Mitglieder des Stiftungsrats können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils 3 Jahren sowie einen Stellvertreter wählen.</p> <p>Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates die Einberufung verlangt. Er soll jedoch mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Ist ein Vorsitzender nicht gewählt, so kann</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Beschlüsse des Stiftungsrats</b></p> <p>Die Mitglieder des Stiftungsrats können aus ihrer Mitte <b>eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden</b> auf die Dauer von jeweils 3 Jahren sowie <b>eine Vertretung</b> wählen. Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats die Einberufung verlangt. Er soll jedoch mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die <b>Vorsitzende/den Vorsitzenden</b> des Stiftungsrats, im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertretung. Ist eine <b>Vorsitzende/ein Vorsitzender</b> nicht gewählt, so kann jedes</p>

<p>jedes Stiftungsratsmitglied einberufen.</p> <p>Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Die Beschlüsse des Stiftungsrates sollen schriftlich niedergelegt und der Jahresrechnung angeschlossen werden.</p>	<p>Stiftungsratsmitglied einberufen.</p> <p>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Die Beschlüsse des Stiftungsrats sollen schriftlich niedergelegt und der Jahresrechnung angeschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Aufgaben des Stiftungsrats</b></p> <p>Er entscheidet unter Beachtung des Stiftungszweckes über Art, Umfang und Verteilung der Erträge des Stiftungsvermögens. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, daß die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.</p> <p>Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen und sofern alle Mitglieder dem Beschluß zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.</p> <p>Der Stiftungsrat erstellt über seine Tätigkeit alljährlich einen Geschäftsbericht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufgaben des Stiftungsrats</b></p> <p>Er entscheidet unter Beachtung des Stiftungszweckes über Art, Umfang und Verteilung der Erträge des Stiftungsvermögens. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.</p> <p>Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen und sofern alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.</p> <p>Der Stiftungsrat erstellt über seine Tätigkeit alljährlich einen Geschäftsbericht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Vergütung</b></p> <p>Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer erwachsenden baren Auslagen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Vergütung</b></p> <p>Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt ehrenamtlich aus.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens</b></p> <p>Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften von der Stadt Karlsruhe zu verwalten bzw. anzulegen. Erhält die Stiftung weitere Zuwendungen so sind diese - soweit der Zuwender nichts anderes bestimmt hat - dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Diese weiteren Zuwendungen sind ebenfalls nur für den Stiftungszweck (siehe § 3 der Satzung) zu verwenden.</p> <p>Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens</b></p> <p>Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften von der Stadt Karlsruhe zu verwalten bzw. anzulegen. Erhält die Stiftung weitere Zuwendungen so sind diese - soweit der Zuwender/die Zuwenderin nichts anderes bestimmt hat - dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Diese weiteren Zuwendungen sind ebenfalls nur für den Stiftungszweck (siehe § 3 der Satzung) zu verwenden.</p> <p>Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die <b>satzungsmäßigen</b> Zwecke der Stiftung verwendet werden. Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.</p>

<p>Falls der Stiftungsertrag zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht oder nicht mehr ausreichen sollte, kann für satzungsgemäße Zwecke auf das Stiftungskapital zurückgegriffen werden. Hierzu ist eine 2/3 - Mehrheit des Stiftungsrates erforderlich.</p> <p>Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Falls der Stiftungsertrag zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht oder nicht mehr ausreichen sollte, kann für satzungsgemäße Zwecke auf das Stiftungskapital zurückgegriffen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit des Stiftungsrats erforderlich.</p> <p>Es <b>darf keine Person</b> durch <b>Ausgaben</b>, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Rechnungslegung</b></p> <p>Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.</p> <p>Auf Schluß eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Karlsruhe eine Jahresabrechnung, die dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Rechnungslegung</b></p> <p>Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.</p> <p>Auf <b>Schluss</b> eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Karlsruhe eine Jahresabrechnung, die dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Satzungsänderung</b></p> <p>Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Stiftungsrats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.</p> <p>Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung der Stadt.</p> <p>Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Satzungsänderung</b></p> <p>Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen <b>Beschluss</b> aller Mitglieder des Stiftungsrats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung der Stadt.</p> <p>Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Auflösung der Südschule - Neureut</b></p> <p>Im Falle der Auflösung der Südschule - Neureut ist das Stiftungskapital laut Testament der Stifter an die dann bestehenden Kindergärten in Neureut Süd als Stiftung zu übergeben. Die unselbständige Stiftung wird</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Auflösung der Südschule Neureut</b></p> <p>Im Falle der Auflösung der Südschule Neureut ist das Stiftungskapital laut Testament der Stifter an die dann bestehenden Kindergärten in Neureut-Süd als Stiftung zu übergeben. Die unselbständige Stiftung wird dann aufgelöst und</p>

<p>dann aufgelöst und das Stiftungskapital fällt an die entsprechenden Kindergartenträger, die das Kapital wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der §§ 52 und 55 - 57 der Abgabenordnung zu verwenden haben.</p>	<p>das Stiftungskapital fällt an die entsprechenden Kindergartenträger, die das Kapital wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung zu verwenden haben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Auflösung der Stiftung</b></p> <p>Im Falle der Auflösung der Stiftung aus anderen Gründen fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Karlsruhe. Diese hat sämtliche Mittel der Stiftung entsprechen dem in § 3 der Satzung festgelegten Stiftungszweck - oder falls dieser unmöglich geworden ist einem ähnlichen Zweck - ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Karlsruhe-Neureut im Sinne der §§ 52 und 55 - 57 der Abgabenordnung zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Auflösung der Stiftung</b></p> <p><b>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Schülerinnen und Schülern im Ortsteil Karlsruhe-Neureut, vorzugsweise im Schulbezirk Neureut-Süd zu verwenden hat. Falls dies unmöglich geworden sein sollte, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich Karlsruhe-Neureut zu verwenden.</b></p>